E 21, Archiv-Nr. 12039

Le Ministre de Suisse à Berlin, A. von Planta, au Chef du Département politique, F. Calonder

L 3318/6/2. P/D. Dringend

Berlin, 25. Oktober 1919

Vor einigen Tagen hat sich ein Herr Strauss, Geheimer Regierungsrat bei der Preussischen Staatsregierung, bei mir eingefunden, um mir im Namen des «Staatskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung» die Frage vorzulegen, ob die Schweiz bereit wäre, einen direkten Verkehr zwischen dem genannten Staatskommissar und den schweizerischen Polizeidienststellen zu ermöglichen zum Zwecke der Überwachung und Bekämpfung der bolschewistischen Bewegung. Herr Strauss teilte mir unter anderem mit, dass die derzeitige Regierung ganz mit dem bisherigen System der Ausübung geheimer polizeilicher Funktionen in fremden Ländern brechen und an dessen Stelle den direkten Verkehr der hiesigen Amtsstellen mit den entsprechenden Behörden in den anderen Ländern treten lassen würde. Er hob hervor, dass dieser Verkehr seiner ganzen Natur nach nicht auf dem umständlichen Wege der diplomatischen Beziehungen geführt werden könne. Weiter sprach er die Ansicht aus, dass alle Länder Europas ein gemeinsames Interesse daran haben, den Kampf gegen die Ausbreitung des Bolschewismus mit vereinten Kräften zu führen. In diesem Sinne hat der Staatskommissar bereits Abmachungen getroffen mit den Polizeistellen in sämtlichen Nordstaaten und neuestens auch mit den italienischen Behörden. Er wünscht zu wissen, ob die Schweiz geneigt sei, auf ein ähnliches Abkommen einzutreten.



285

Ich habe Herrn Strauss ersucht, mir sein Anliegen schriftlich vorzulegen und in dieser Eingabe die Richtlinien auseinander zu setzen, nach welchen sich dieser Verkehr gestalten sollte.

Diese Eingabe¹ ist soeben eingetroffen, und ich beeile mich, Ihnen Abschrift derselben in doppelter Ausfertigung zugehen zu lassen mit der Bitte, mir baldmöglichst mitteilen zu wollen, ob Sie geneigt sind, auf die Anregung einzugehen und, wenn ja, welche Antwort ich dem Staatskommissar erteilen soll.

Herr Geheimrat Strauss hat mich gebeten, Sie auf die Dringlichkeit des Vorschlages hinzuweisen, welcher durch die Tatsache bedingt sei, dass offenbar in neuester Zeit eine starke Bewegung der Bolschewisten im Gange sei.

Ich lege ferner bei das Verzeichnis² der in der hiesigen Kartothek des Staatskommissars geführten Schweizer Kommunisten und bitte Sie, dasselbe der zuständigen schweizerischen Polizeistelle bekanntgeben zu wollen.³

ANNEXE

Le Commissaire d'Etat à la Surveillance de l'Ordre public, von Berger, au Ministre de Suisse à Berlin, A. von Planta

Copie

Berlin, 23. Oktober 1919

Unter Bezugnahme auf die am 22. ds. Mts. mit meinen Kommissaren stattgehabte Besprechung beehre ich mich, in Nachstehendem wunschgemäss die Richtlinien zu bezeichnen, auf Grund deren ein Verkehr zwischen mir und den Schweizer Polizei-Dienststellen, welche sich hauptsächlich mit der Bekämpfung des Bolschewismus befassen, in Aussicht genommen ist:

- 1. Die in Betracht kommende schweizerische Behörde und der Staatskommissar für die Überwachung der öffentlichen Ordnung (kurz Staatskommissar genannt), verpflichten sich, nur im eigenen Lande Ermittlungen durchzuführen. Sollte in Ausnahmefällen die Entsendung eines Beamten in das andere Land notwendig sein, so geschieht dieses nur mit Kenntnis und im Einverständnis mit der zuständigen Behörde des anderen Landes.
- 2. Sowohl die in Betracht kommende schweizerische Behörde wie der Staatskommissar erklären sich bereit, das ihnen bekannt werdende Adressenmaterial der Bolschewisten etc., soweit es für das andere Land von Interesse sein könnte, gegenseitig zur Kenntnis zu bringen.
- 3. Die in Betracht kommende schweizerische Behörde und der Staatskommissar behalten sich vor, gegenseitig Anregungen zu exekutiven Handlungen zu geben. Diesen Anregungen soll, soweit irgend möglich, auf kurzem Wege entsprochen werden.
- 4. Zur Durchführung des Verkehrs mit dem Staatskommissar wird die in Betracht kommende schweizerische Behörde demnächst einen besonderen Beamten nach Berlin entsenden, der als Verbindungsmann zwischen der zuständigen schweizerischen Behörde und dem Staatskommissar dient.
- 5. Der Staatskommissar behält sich seinerseits vor, einen Beamten des Staatskommissariats zu der zuständigen schweizerischen Behörde mit deren Einverständnis zu entsenden, um die Verbindung mit dieser Behörde aufzunehmen und aufrecht zu erhalten.
- 6. Der Staatskommissar wird wöchentlich einen Bericht über den Stand der bolschewistischen Bewegung im Deutschen Reiche ausgeben und erbittet seinerseits einen gleichen Bericht über die Lage in der Schweiz.
 - 1. Reproduite en annexe.
 - 2. Non reproduite.
 - 3. Pour la réponse du Département politique, cf. nº 140.

25 OCTOBRE 1919

7. Der Verkehr zwischen der zuständigen schweizerischen Behörde und dem Staatskommissar erfolgt auf direktem Wege, d. h. ohne Einschaltung der auswärtigen Ministerien der beiden Staaten. Die auswärtigen Ministerien der beiden Staaten sollen jedoch über wichtigere Angelegenheiten des Verkehrs der zuständigen beiderseitigen Behörden informiert werden. Soweit nicht die Kuriere der auswärtigen Ministerien der beiden Staaten zur Verfügung stehen, wird ein besonderer Kurierdienst zur Verbindung der in Betracht kommenden schweizerischen Behörde mit dem Staatskommissar eingerichtet.

In der Anlage gestatte ich mir, zugleich ein Verzeichnis der in der hiesigen Kartothek geführten Schweizer Kommunisten mit dem Anheimstellen der gefl. Weiterleitung an die zuständige schweizerische Behörde beizufügen.